

Gebührenordnung der Universität St.Gallen

vom 21. Juni 1999¹

Der Universitätsrat der Universität St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 9 Abs. 1 lit. h und Art. 33 des Gesetzes über die Universität St.Gallen vom 26. Mai 1988²

als Gebührenordnung:

I. Grundsätze

Geltungsbereich

Art. 1.

¹ Die Gebührenordnung der Universität St.Gallen (HSG) regelt die Erhebung:

- a) von Gebühren bei immatrikulierten Studierenden und Studienbewerbern sowie übrigen Teilnehmern an Lehrveranstaltungen³ für die Inanspruchnahme von Leistungen im universitären Studien- und Prüfungsbetrieb;
- b) von Administrativ-, Benützungs- und übrigen Gebühren.

Festsetzung, Zuständigkeit, Bemessung

Art. 2.

¹ Der Universitätsrat setzt die von der HSG erhobenen Gebühren fest.

² Mit Ausnahme der Immatrikulationsgebühren und Kollegelder können die Gebühren im Sinn dieser Ordnung kostendeckend bemessen werden.

Gebührenreglement, Gebührentarife

Art. 3.

¹ Art und Höhe der in dieser Ordnung vorgesehenen Gebühren sowie gegebenenfalls deren Zusammensetzung und Verteilschlüssel sind als Anhang⁴ zur vorliegenden Ordnung im Gebührenreglement geregelt.

² Die Administrativ- und Benützungsgebühren der HSG sind in besonderen Gebührentarifen festgehalten.

II. Studiengebühren

1. Anmelde- und Immatrikulationsgebühren

Anmeldegebühr

Art. 4.

¹ Bei der Voranmeldung für die Zulassung an die HSG ist eine Gebühr in der Höhe der Immatrikulationsgebühr zu entrichten.

² Von der Anmeldegebühr befreit sind ausländische Studienbewerber, die vor der Immatrikulation eine Zulassungsprüfung zu absolvieren haben.

Immatrikulationsgebühr

Art. 5.

¹ Die Immatrikulation an der HSG erfolgt gegen Gebühr.

² Keine Immatrikulationsgebühr ist geschuldet, wenn vorgängig eine Anmeldegebühr entrichtet worden ist.

³ Exmatrikulierte Studierende der HSG sind bei Rückkehr innert zwei Jahren von der Immatrikulationsgebühr befreit.

2. Kollegelder

Grundgebühr

Art. 6.⁵

¹ Das Kolleggeld wird von den immatrikulierten Studierenden semesterweise erhoben.

² Die Höhe wird für Studierende mit Wohnsitz in der Schweiz beziehungsweise im Fürstentum Liechtenstein und für Studierende mit Wohnsitz im Ausland im Gebührenreglement unterschiedlich festgelegt. Massgebend ist der gesetzliche Wohnsitz vor Aufnahme des Studiums an der HSG.

³ Für Auslandschweizer findet die Regelung für Studierende mit Wohnsitz in der Schweiz Anwendung.

⁴ Für Studierende, die sich in einem Zwischensemester befinden oder an der Dissertation arbeiten, ohne an den Lehrveranstaltungen teilzunehmen, beträgt das Kolleggeld die halbe Höhe der Grundgebühr.

⁵ Immatrikulierte Studierende im Urlaub sind von der Entrichtung eines Kolleggeldes befreit.

3. Semestergebühren

Immatrikulierte Studierende

Art. 7.⁶

¹ Immatrikulierte Studierende entrichten je Semester für die Teilnahme am Lehrbetrieb eine Gebühr.

² Eine reduzierte Semestergebühr wird erhoben für nicht am Lehrbetrieb teilnehmende immatrikulierte Studierende:

- a) die sich in einem Zwischensemester befinden oder an der Dissertation arbeiten;
- b) die sich im Urlaub befinden.

³ Als Semestergebühren im Sinn dieses Artikels gelten einerseits die Abgaben für die Leistungen der HSG und andererseits die Beiträge an die Studentenschaft und an studentische Selbsthilfeorganisationen. Der Universitätsrat legt den Verteilschlüssel im Gebührenreglement fest.

Andere Teilnehmer an Lehrveranstaltungen

Art. 8.

¹ Für Hospitanten wird die Gebühr je belegte Wochenstunde festgesetzt.

² Die Teilnehmer an Lehrveranstaltungen der Weiterbildung bezahlen die vom Veranstalter festgelegte Abgeltung.

³ Die Besucher öffentlicher Lehrveranstaltungen entrichten je Semester eine Pauschalgebühr. Im Rahmen der Rechtsanwaltsausbildung an der HSG wird je angebotene Lehrveranstaltung eine Gebühr erhoben.

III. Prüfungsgebühren

1. Zulassung

Zulassungsprüfung für ausländische Studienbewerber

Art. 9.

¹ Die Zulassungsprüfung für ausländische Studienbewerber ist gebührenpflichtig.

² Die Prüfungsgebühr wird mit der Anmeldung erhoben.

2. Studium

Bachelor- und Master-Stufe sowie Doktorprüfungen

Art. 10.⁷

¹ Für die Prüfungen im Assessmentjahr, in der Bachelor-Ausbildung und in der Master-Stufe sowie für die Doktorprüfung wird je eine Gesamtgebühr erhoben.

² Die Prüfungsgebühr kann im Gebührenreglement in Teilgebühren aufgegliedert werden.

3. Besondere Prüfungsgebühren

Wiederholung von Prüfungen

Art. 11.

¹ Wird eine Prüfung wiederholt, ist grundsätzlich die volle Prüfungsgebühr beziehungsweise die entsprechende Teilgebühr gemäss Gebührenreglement zu entrichten.

Abmeldung und Nichterscheinen zur Prüfung

Art. 12.

¹ Meldet sich ein Kandidat ohne wichtigen Grund von der Prüfung ab oder erscheint er nicht zur Prüfung, so verfällt die ganze Gebühr.

IV. Weitere Gebühren

Administrativgebühren

Art. 13.

¹ Die Gebühren für die Erbringung von Verwaltungsleistungen durch die

HSG sind in einem besonderen Tarif festgesetzt.

Benützungsgebühren

Art. 14.

¹ Die Benützung der Infrastruktur und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der HSG sind gebührenpflichtig.

² Art und Höhe der Benützungsgebühren sind in besonderen Tarifen geregelt. Der Verwaltungsdirektor legt gestützt darauf die Benützungsgebühren im Einzelfall fest.

Entscheidgebühren, übrige Gebühren

Art. 15.

¹ Der Universitätsrat legt im Gebührenreglement den Rahmen der von den universitären Rechtspflegeorganen festzusetzenden Entscheidgebühren fest.

² Das Gebührenreglement bestimmt die Höhe der übrigen in Erlassen der Universität vorgesehenen Gebühren.

V. Gebührenerlass

Studiengebühren: Befreiung, Erlass oder Stundung

Art. 16.

¹ Keine Studiengebühren gemäss Kapitel II dieser Ordnung haben im Rahmen eines Austauschprogramms an der HSG immatrikulierte Studierende zu entrichten.

² Der Studiensekretär kann in besonderen Fällen die Gebühren auf Gesuch hin stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

VI. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 17.

¹ Das Gebührenreglement für die Hochschule St.Gallen vom 18. Dezember 1980⁸ wird aufgehoben.

Übergangsbestimmungen

Art. 18.

¹ Die Gebühren gemäss vorliegender Ordnung gelten vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Erlasses an.

Vollzugsbeginn

Art. 19.

¹ Die Gebührenordnung wird nach Genehmigung der Regierung ab 1. Oktober 1999 angewendet.

Schlussbestimmung des II. Nachtrags vom 24. Juni 2002⁹

II.

Für die Studierenden der Diplomstufe nach bisherigem Recht gilt die Gebührenordnung in der bisherigen Fassung.

1 nGS 34-90. Vom Universitätsrat erlassen am 21. Juni 1999; von der Regierung genehmigt am 14. September 1999; in Vollzug ab 1. Oktober 1999. Geändert durch Nachtrag vom 25. Juni 2001, nGS 36-64; II. Nachtrag vom 24. Juni 2002, nGS 37-69; III. Nachtrag vom 12. Mai 2003, nGS 38-72; IV. Nachtrag vom 23. Februar 2004, nGS 39-57.

2 sGS [217.11](#).

3 i. S. von Art. 51 [US](#), sGS 217.15.

4 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; zu beziehen beim Generalsekretariat der Universität St.Gallen, Dufourstrasse 50, 9000 St.Gallen.

5 Fassung gemäss IV. Nachtrag.

6 Fassung gemäss III. Nachtrag.

7 Fassung gemäss II. Nachtrag.

8 nGS 30-76 (sGS 217.43).

9 nGS 37-69.